Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie erhalten heute den 28. Infobrief "Neuzugewanderte im Kreis Warendorf". Neue Abonnenten nehmen wir gerne auf! Eine kurze Mail an uns genügt!

Und wenn Sie diesen Infobrief nicht mehr erhalten möchten, senden Sie uns einfach eine Mail mit dem Betreff "Abmelden" an folgende Adresse: mareike.beer@kreis-warendorf.de.

Wir wünschen Ihnen wie immer viel Spaß beim Lesen!

Mareike Beer & Matthias Niemann

Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte Amt für Bildung, Kultur und Sport Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf

Tel.: 02581 53-4047 № mareike.beer@kreis-warendorf.de
Tel.: 02581 53-4049 № matthias.niemann@kreis-warendorf.de



1.) Informationen aus der Kreisverwaltung

Neuer Sprachkurs in Ahlen ab dem 03.09.2019

• Das Kommunale Integrationszentrum und der Caritasverband für das Dekanat Ahlen laden ab dem 03.09.2019 zu einem Sprachkurs ein. Jeden Dienstag von 18-20 Uhr gibt es neben dem Sprachkurs zusätzlich Raum für Austausch und Beratung. Das Angebot ist kostenlos und eine vorherige Anmeldung ist nicht notwendig – weitere Informationen finden Sie in dem Flyer im Anhang A1.

SAVE THE DATE: Workshop des Kommunalen Integrationszentrums (KI) Kreis Warendorf: Sprachmittlung – eine Einführung

• Am 30.11.2019 lädt das Kommunale Integrationszentrum Kreis Warendorf zu einem Grundlagenworkshop zum Thema Sprachmittlung ein. Der ganztägige, kostenlose Workshop (10 – 16 Uhr) wird von Refugio Münster durchgeführt. Eingeladen sind alle SprachmittlerInnen und Personen, die Interesse an einer solchen Tätigkeit haben. Nähere Informationen werden zu gegebener Zeit hier veröffentlicht.

Das Kommunale Integrationszentrum sucht Sprachmittler/innen

- Der Sprachmittlerpool des Kommunalen Integrationszentrums hat zum Ziel, den Informationszugang für Personen mit geringen Deutschkenntnissen zu verbessern und Hindernisse in der Kommunikation abzubauen.
 Sprachmittler/innen werden in Behörden, Schulen und Beratungsstellen eingesetzt. Die Einsätze erfolgen nach Bedarf und werden individuell vereinbart. Es wird eine Aufwandsentschädigung ausgezahlt, die sich nach der Dauer des Einsatzes richtet. Die Grundvoraussetzungen zur Mitarbeit im Sprachmittlerpool sind:
- Sehr gute Deutschkenntnisse
- Sehr gute Kenntnisse mindestens einer weiteren Sprache
- Fähigkeit zur Wahrung von Neutralität, Distanz und Verschwiegenheit
- Bereitschaft zur Teilnahme an Workshops und Fortbildungen

Das Kommunale Integrationszentrum sucht derzeit vor allem Sprachmittler/innen mit sehr guten Kenntnissen in Kurdisch, Arabisch, Farsi, Bulgarisch und Rumänisch. Nähere Infos finden Sie auf: www.sprachmittlerpool.kreis-waf.de.

2.) Veranstaltungen in der Region und darüber hinaus

In der Region....

12.-13.09.2019, Münster: Kindheit und Jugend 2019 - zwischen Armut, Bildung und Gerechtigkeit? Fachkongress anlässlich des 40-jährigen Jubiläums des Instituts für soziale Arbeit e.V.

• Der zweitägige Fachkongress anlässlich des 40-jährigen ISA - Gründungsjubiläums beschäftigt sich – ausgehend von den großen Herausforderungen Armut bekämpfen, Bildung ermöglichen und soziale Gerechtigkeit schaffen – mit den

Entwicklungen und zentralen Themen der sozialen Arbeit. Die Veranstaltung richtet sich unter anderem an Fachkräfte aus den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie angrenzender Systeme, wie z.B. Schule und Gesundheit. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des ISA.

11.09.2019 bis Mai/Juni 2020, Warendorf: Fortbildungsreihe "Vielfalt an Schulen" (Kompetenzteam für Lehrerfortbildung gemeinsam mit dem Kommunalen Integrationszentrum) im Kreishaus Warendorf

Die Fortbildungsreihe "Vielfalt an Schulen" besteht aus folgenden acht Modulen: 1. Kulturelle und sprachliche Vielfalt als Chance, 2. Basiswissen Sprache - Didaktik DaZ, 3. Alphabetisierung, 4. Deutsch für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler, 5. Lernprozessbegleitung, 6. Methodenkompetenz, 7. Migration – Mehrsprachigkeit – Schule und dem Abschlussmodul: Pädagogisches Können von Lehrer/innen in der Migrationsgesellschaft. Die Reihe richtet sich in erster Linie an Lehrkräfte aus dem Kreis Warendorf, die Teilnahme ist kostenfrei. Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Kompetenzteams Warendorf, zur Anmeldung gelangen Sie hier.

24.09.2019, Münster: "MAMBA Fachtag 2019", Schwerpunktthema "Arbeitsmarktintegration"

Auch 2019 bleibt die Integration von Geflüchteten ein Thema von hoher Brisanz. Deshalb widmet sich der MAMBA-Fachtag 2019 des GGUA e.V. in Münster diesem Thema. Als Referentin konnte Frau Asli Sevindim, Leiterin der Abteilung Integration im Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, gewonnen werden. Das endgültige Tagungsprogramm wird nach den Sommerferien erscheinen. Wenn Sie sich über den GGUA e.V. informieren oder wissen wollen, wofür die Abkürzung MAMBA steht, informieren Sie sich hier (GGUA) und hier (MAMBA).

09-12.2019, Münster: LWL-Weiterbildung "Plan P. – Jugend stark machen gegen salafistische Radikalisierung"

• Die Weiterbildung führt in drei Modulen – ERKENNEN, VERSTEHEN, HANDELN – schrittweise an das Phänomen salafistischer Jugendsubkultur heran und vermittelt das nötige Wissen, um Herausforderungen in der Jugendarbeit angemessen und mit differenziertem Blick zu begegnen. Die Teilnahme an der Weiterbildungsreihe ist kostenlos, die Zielgruppe sind Fachkräfte öffentlicher und freier Träger des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit. Details zu den Inhalten und zur Anmeldungen finden Sie im Anhang A2.

.... und darüber hinaus:

14.09.2019, Dortmund: Barcamp "JUNG – MIGRANTISCH – POLITISCH AKTIV: Lokale Migrantenorganisationen gestalten Zukunft"

• Am 14. September werden Aktive aus Migrantenorganisationen zum Barcamp "Jung – Migrantisch – politisch aktiv" eingeladen, um gemeinsam zu diskutieren, wie Migrantenorganisationen politisch teilhaben und sich gegenseitig unterstützen können. Die Veranstaltung wird von Migrantenorganisationen rund um VMDO e.V. aus Dortmund und weiteren Migrantenselbstorganisationen unter Beteiligung der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen organisiert. Anmeldung und weitere Infos unter http://bit.ly/jung-migrantisch-politisch-aktiv

16.09.2019, Berlin: Qualität in der Arbeit mit Zugewanderten

• Am 16. September findet die <u>Berlinkonferenz</u> des Projektes KASA mit dem Titel "Qualität in der Alphabetisierung mit Zugewanderten" statt. Das Projekt <u>KASA</u> (Kontrastive Alphabetisierung im Situationsansatz) bietet niedrigschwellige Alphabetisierungskurse (6 UE/Woche) für türkisch-, arabisch- und farsisprachige Migrant*innen an. Das Programm der Berlinkonferenz finden Sie hier.

25.-27.09.2019, Vlotho: Jahrestagung Streetwork/Mobile Jugendarbeit, Schwerpunkt: Menschenrechte und Demokratieentwicklung vs. Nationalismus und Extremismus (LWL-FoBi)

 Die dreitägige Fachtagung des LWL-Landesjugendamt Westfalen beschäftigt sich in diesem Jahr mit dem Schwerpunktthema "Menschenrechte und Demokratieentwicklung vs. Nationalismus und Extremismus".
 Angesprochen sind Fachkräfte im Bereich Streetwork/Mobile und Aufsuchende Jugendarbeit. Zu den Details geht's hier.

3.) "Über den Tellerrand geschaut" – allerlei Interessantes zum Thema

Kurzübersicht Migrationspaket – das "Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge" veröffentlicht Infopapier

 Mit dem Migrationspaket wurden insgesamt 8 Gesetze verabschiedet, die die Beschäftigung und Ausbildung Geflüchteter sowie die Erwerbsmigration betreffen. Die Kurzübersicht vom "Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge" (im Anhang A3) gibt Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Änderungen, die sich für die Ausbildung und Beschäftigung von Geflüchteten ab Inkrafttreten der Gesetze zum 01.01.2020 ergeben. Die Kurzübersicht beschränkt sich auf die aus Unternehmenssicht notwendigen Informationen in Bezug auf Ausbildung und Beschäftigung von Geflüchteten bzw. ausländischen Fachkräften.

Unterrichtsmaterialien für die Berufsvorbereitung unter Bedingungen von Flucht und Asyl

• Die <u>Unterrichtsmaterialien</u> "Ankommen und Orientieren" wurden von dem Teilprojekt "Koop AvM" der Universität Hamburg in Zusammenarbeit mit Hamburger Lehrerinnen und Lehrern sowie sozialpädagogischen Kräften an Berufsschulen für den Einsatz in der Berufsvorbereitung bzw. am Übergang von der Schule in den Beruf entwickelt. Die Materialien greifen die speziellen Unterstützungsbedarfe von jungen Geflüchteten auf. Lehrkräfte aus berufsvorbereitenden Bildungsgängen – in der Berufsschule oder bei freien Trägern – werden darin unterstützt, ein Curriculum zu entwickeln, das auf die Schülerinnen und Schüler zugeschnitten ist, damit sie Schulabschlüsse erwerben und sich auf den Einstieg in die Arbeitswelt in Deutschland vorbereiten können.

Nordrhein-Westfalen bündelt und beschleunigt berufliche Anerkennungsverfahren im Gesundheitsbereich

 Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels, der in den Gesundheitsberufen heute bereits deutlich spürbar ist, reformiert die Landesregierung die Regelungen für berufliche Anerkennungsverfahren in den Gesundheitsberufen: Künftig werden die Anerkennungsverfahren für im Ausland erworbene Qualifikationen im Gesundheitsbereich bei der Bezirksregierung Münster zentralisiert. Mehr dazu finden Sie <u>hier</u>.

Beluga – die berufsorientierte Lernsoftware

 <u>Beluga</u> wird im Rahmen des Regionalen Grundbildungszentrums (RGZ) der VHS Oldenburg entwickelt. Sie bietet kostenlos Übungen zu den Grundbildungskompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen an, sowie Einstiegshilfen in Textverarbeitung und Internetnutzung. Die Inhalte der Lernsoftware sind jeweils nach Berufsfeldern und nach Schwierigkeitsgrad differenziert. Momentan ist Beluga nur für Windows-PC erhältlich. In den kommenden Monaten wird sie auch als Web-Anwendung und als Offline-Version für Windows, Mac und Linux verfügbar sein – und darüber hinaus als App für Android und iOS.

Deutschlandweite Abschaffung der Vorrangprüfung beim Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und Geflüchtete

• Durch eine Anfang August in Kraft getretene Änderung der Beschäftigungsverordnung gilt der Wegfall der sogenannten Vorrangprüfung für Asylsuchende und Geduldete nun unbefristet und bundesweit – im Kreis Warendorf wurde die Vorrangprüfung übrigens bereits im August 2016 ausgesetzt. Weitere Informationen finden Sie hier.

4.) Wettbewerbe und Ausschreibungen

"Meine, deine, unsere Zukunft?! Lokales Handeln – globales Mitbestimmen". Schulwettbewerb des Bundespräsidenten zur Entwicklungspolitik

 Mit dem Thema "Meine, deine, unsere Zukunft?! Lokales Handeln – globales Mitbestimmen" startet der Schulwettbewerb zur Entwicklungspolitik im September in seine neunte Runde. Schülerinnen und Schüler aller Klassen und Jahrgangsstufen sind dazu aufgerufen, sich mit eigenen und fremden Vorstellungen von einem zukunftsfähigen Zusammenleben in der EINEN WELT auseinanderzusetzen und ihre Möglichkeiten zur demokratischen Mitgestaltung dieser Zukunft auszuloten. Auf <u>dieser Homepage</u> können Sie sich informieren!

Folgende Ausschreibungen - bereits in den vorherigen Newslettern angekündigt - sind noch aktuell:

"Ideeninitiative Kulturelle Vielfalt mit Musik" der Liz Mohn Kultur- und Musikstiftung (Bewerbungen bis zum 25.09.2019)

 Die Liz Mohn Kultur- und Musikstiftung unterstützt mit ihrer bundesweiten, jährlichen Initiative die Entwicklung und Umsetzung neuer Projektideen, die das Miteinander von Kindern und Jugendlichen verschiedener kultureller Herkunft fördern. Gefördert werden Projektideen von Bildungseinrichtungen, Vereinen und individuellen Akteuren mit gemeinnützigen Partnern gleichermaßen. Es werden auch gezielt Projektinitiativen berücksichtigt, die sich in der Flüchtlingshilfe engagieren. Weitere Informationen, auch zum Bewerbungsprozedere, finden Sie hier.

LeseOasen - Leseförderung im Ganztag (bis 31.08.2019)

• Ziel der LeseOasen ist die Förderung der Lesekompetenz bildungsbenachteiligter Kinder. Bewerben können sich die "Offenen Ganztage" (OGS) in NRW – bis zum 31.08.2019. Zur Homepage des von der Postbank geförderten Projektes gelangen Sie hier.

Förderangebot "Ich bin HIER! Herkunft – Identität – Entwicklung – Respekt" (Kultur macht stark! Bündnisse für Bildung)

• Die Paritätische Förderkonzeption steht unter der Überschrift "Ich bin HIER! Herkunft, Identität, Entwicklung und Respekt". Förderfähig sind Angebote der kulturellen Bildung, die außerschulisch sind und zusätzlich zur Regeltätigkeit

der Antragsteller stattfinden. Die Angebote sollen der Lebenssituation der Zielgruppe angepasst sein und an deren Bedarfe anknüpfen. Ausgehend von einem weit gefassten Kulturbegriff sollen die Teilnehmenden neue kulturelle Kompetenzen erwerben oder vorhandene stärken. Förderfähig und (auch über längere Zeiträume) frei kombinierbar sind Ganztagesveranstaltungen, mehrmonatige Kurse (drei und sechs Monate), Ferienkurse (drei und fünf Tage), kulturpädagogische Ferienfahrten (bis zu zehn Tage innerhalb Deutschlands) sowie Elterneinbindungen. Infos zu diesem Angebot finden Sie auf dieser Homepage oder auf der Seite des Paritätischen hier.

ESF-Bundesprogramm Akti(F) - Aktiv für Familien und ihre Kinder

 Das Akti(F)-Programm zielt darauf ab, die Lebenssituation und gesellschaftliche Teilhabe für Familien, die von Ausgrenzung und Armut bedroht sind, zu verbessern. Die Maßnahmen richten sich sowohl an Eltern als auch an deren Kinder. Sie sollen Unterstützung zur Aufnahme einer auskömmlichen Beschäftigung und zur Annahme von lokal und regional vorhandenen Hilfeangeboten, einschließlich Sozialleistungen erhalten. Das Programm befindet sich zurzeit in Vorbereitung, die entsprechende Förderrichtlinie soll in Kürze veröffentlicht werden. Infos finden Sie unter anderem hier.

Ankündigung: Anawati Innovationspreis 2020 zur Gestaltung eines konstruktiven gesellschaftlichen Zusammenlebens von ChristInnen und MuslimInnen

 Der Anawati Innovationspreis f\u00f6rdert Projekte, die in interkultureller und interreligi\u00f6ser Zusammenarbeit gestaltet werden und einen innovativen Beitrag zur aktiven Gestaltung eines inklusiven gesellschaftlichen Zusammenlebens in Deutschland leisten. Geboten werden finanzielle Unterst\u00fctzung, Beratung und Trainings. Informationen gibt's unter http://anawati-preis.de/index.html.

"Werkstatt Vielfalt" der Robert-Bosch-Stiftung (bis 13.09.2019)

• Junge Menschen in Deutschland wachsen in einer Gesellschaft auf, die so bunt und vielfältig ist wie nie zuvor. Kontakte zwischen Menschen aus unterschiedlichen sozialen, kulturellen oder religiösen Milieus sind von grundlegender Bedeutung für das gegenseitige Verständnis und den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Haben Sie eine zündende Projektidee, wie Sie das Miteinander junger Menschen mit anderen Jugendlichen oder Menschen fördern und Brücken zwischen den unterschiedlichen Lebenswelten bauen? Die Robert Bosch Stiftung fördert Ideentransfers und Projekte mit jeweils bis zu 7.000 € für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten bis zu höchstens zwei Jahren. Details zur Ausschreibung finden Sie hier.

Der nächste Newsletter erscheint voraussichtlich Mitte September 2019.

Möchten Sie, dass wir im nächsten Infobrief auf Veranstaltungen oder Informationen aus Ihrer Institution hinweisen? Nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf!

Mareike Beer und Matthias Niemann

Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte Amt für Bildung, Kultur und Sport Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf

Tel.: 02581 53-4047 @ mareike.beer@kreis-warendorf.de

Tel.: 02581 53-4049 👁 matthias.niemann@kreis-warendorf.de





Caritas Ahlen şi Kommunales Integrationszentrum Kreis Warendorf vă invită la: Curs de limbă | Dialog | Consiliere

Der Caritasverband für das Dekanat Ahlen und das Kommunale Integrationszentrum laden ein: Sprachkurs | Austausch | Beratung

În fiecare zi de marţi între orele 18 şi 20 (începând din data de 03.09.2019) | Locaţia: Caritas Ahlen, Rottmannstraße 27, 59229 Ahlen Jeden Dienstag von 18 bis 20 Uhr (ab dem 03.09.2019) | Ort: Caritas Ahlen, Rottmannstraße 27, 59229 Ahlen

Profesori, -oare vorbitori, -oare de limba română | Materialele de studiu vă sunt puse la dispoziție
Rumänischsprachige Lehrerinnen und Lehrer | Lehrmaterialien werden gestellt

Ofertă gratuită | Înscrierea prealabilă nu este necesară

Kostenloses Angebot | Keine Voranmeldung notwendig

Toţi cei interesaţi sunt aşteptaţi cu drag!

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen!

Pentru întrebări privitoare la oferta noastră vă stau la dispoziție:

Für Rückfragen zum Angebot stehen Ihnen zur Verfügung:

Moritz Seipp (Caritas Ahlen): 02382/893 131 | m.seipp@caritas-ahlen.de Roland Stefani (Kommunales Integrationszentrum): 02581/534 508 | roland.stefani@kreis-warendorf.de



vielfältig menschlich für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst



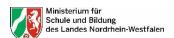


Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend





Gefördert durch: Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen













Weiterbildung "Plan P. – Jugend stark machen gegen salafistische Radikalisierung"

Der Salafismus bildet seit einigen Jahren den Ausgangspunkt einer zwar kleinen, aber schnell wachsenden Jugendsubkultur in Deutschland. Die salafistische Szene ist dabei keineswegs homogen, sie umfasst sowohl apolitische wie politische, gewaltlose wie militante Anhänger, jeweils mit sehr unterschiedlicher politischer Brisanz und Konfliktpotential. Salafismus und Terrorismus sind also nicht deckungsgleich – gerade unter Jugendlichen, die Grenzen austesten, provozieren und sich abgrenzen wollen. Sehr wohl aber bietet der Teil der salafistischen Szene, der politisch agiert, jihadistischen Gruppen einen Rekrutierungspool. Dieses Spannungsfeld stellt Fachkräfte der Jugendhilfe vor große Herausforderungen; viele sind unsicher, wie zwischen radikalem und nicht radikalem Gedankengut, gefährlichen und nicht gefährlichen Einstellungen zu unterscheiden ist.

Die Weiterbildung führt in drei Modulen – ER-KENNEN, VERSTEHEN, HANDELN – schrittweise an das Phänomen salafistischer Jugendsubkultur heran und vermittelt das nötige Wissen, um Herausforderungen in der Jugendarbeit angemessen und mit differenziertem Blick zu begegnen. Im Laufe der Weiterbildung werden bestehende Präventionsprojekte vorgestellt und die Teilnehmenden im Aufbau eigener präventiver Netzwerke unterstützt. Die Weiterbildung wird begleitet von praktischen Übungen und bietet Informations- und Arbeitsmaterialien zur lokalen Verbreitung.

Zielgruppen der Weiterbildung

 Fachkräfte öffentlicher und freier Träger des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit.

Ziele der Weiterbildung

- Qualifizierung der Fachkräfte zu zentralen Ansprechpersonen im Themenfeld Salafismus/Neosalafismus
- Unterstützung der Fachkräfte beim Aufbau lokaler Netzwerkstrukturen

Nach Abschluss der Weiterbildung bietet die AJS den Teilnehmenden laufend Informationen zum Thema, die Möglichkeit zur Weiterqualifizierung in regelmäßigen Fachtagungen und zum kollegialen Austausch in einem landesweiten Netzwerk.

Rahmenbedingungen der Weiterbildung:

Die Weiterbildung findet in drei je zweitägigen Blöcken donnerstags und freitags statt. Die Seminarzeiten werden noch bekannt gegeben.

Die Teilnehmenden erhalten ein Teilnahmezertifikat. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme an allen drei Modulen.

- 26./27. September 2019 (Modul 1)
- 14./15. November 2019 (Modul 2)
- 05./06. Dezember 2019 (Modul 3)

Inhalte der Weiterbildung

ERKENNEN (Modul 1)

- Basiswissen Islam
- Basiswissen Salafismus
- Differenzierung Islam und Salafismus
- Sicherheit, Entscheidungskompetenz
- Selbstreflektion

VERSTEHEN (Modul 2)

- Die neosalafistische Szene
- Anwerbestrategien und Rekrutierung
- Attraktivität f

 ür Jugendliche
- Gefährdungsfaktoren
- Radikalisierungsprozesse
- Intervention

HANDELN (Modul 3)

- Präventive Handlungsfelder
- Prävention: Projekte und Materialien
- Best Practice Beispiele
- Konzeptentwicklung
- Netzwerkarbeit

Piusallee 7 48147 Münster

Kosten

Die Teilnahme an der Weiterbildungsreihe (inkl. Mittagessen und Tagungsgetränke) ist kostenlos. Die Kosten für Anreise und Unterkunft werden nicht übernommen.

Übernachtung

Übernachtungsmöglichkeiten stehen im Tagungshaus leider nicht zur Verfügung und müssen von den Teilnehmenden eigenverantwortlich organisiert werden.

Fragen

Bei inhaltlichen Fragen zur Weiterbildung wenden Sie sich bitte an Stefan Schlang (Tel. 0221 921392-12), Saskia Lanser (Durchwahl -25) oder Nora Fritzsche (Durchwahl -26). Bei Fragen zur Anmeldung hilft Ihnen gern Gabriele Geße (Durchwahl -23).

Anmeldung

Bitte melden Sie sich online auf der Webseite der AJS an. Eine Anmeldung ist nur zu allen drei Modulen möglich.

https://ajs.nrw/veranstaltung/weiterbildungplan-p-jugend-stark-machen-gegensalafistische-radikalisierung-6-tagig/

Tagungshaus

LWL Landesjugendamt

Gefördert vom

im Rahmen des Bundesprogramms















Mit dem Migrationspaket wurden insgesamt 8 Gesetze verabschiedet, die die Beschäftigung und Ausbildung Geflüchteter sowie die Erwerbsmigration betreffen. Dabei beziehen sich die Gesetze auf ganz unterschiedliche Aspekte.

Neben dem neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz werden u.a. Lücken in der Förderung für Geflüchtete in Ausbildung und Beschäftigung geschlossen, aber auch neue Regelungen für die Ausbildungsduldung erlassen.

Diese Kurzübersicht gibt Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Änderungen, die sich für die Ausbildung und Beschäftigung von Geflüchteten ab Inkrafttreten der Gesetze zum 01.01.2020 ergeben. Die Kurzübersicht beschränkt sich auf die aus Unternehmenssicht notwendigen Informationen in Bezug auf Ausbildung und Beschäftigung von Geflüchteten bzw. ausländischen Fachkräften. Sie erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

Gefördert durch:







Das Migrationspaket und die Gesetze im Überblick

Welche Gesetze behandelt diese Übersicht?



Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG)

Duldungsgesetz (Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung)

- die Ausbildungsduldung
- die Beschäftigungsduldung

Seite 6

Seite 8

Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Seite 9

Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern)

Seite 10

Welche Gesetzte enthält das Migrationspaket darüber hinaus?

Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes	Entfristung der geltenden Regelungen zur Wohnsitzauflage und für Bürgschaften
Gesetz zur Beschleunigung, Vereinfachung und Vereinheitlichung von Asylklageverfahren	Vereinfachung und Beschleunigung von Asylklageverfahren
Gesetz zur besseren Steuerung der Asyl- und Widerrufsverfahren	Verlängerung der Überprüfungsfristen von Asylentscheidungen des BAMFs aus 2015-2017
"Geordnete-Rückkehr-Gesetz" (Zweites Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht)	Vereinfachung der Abschiebeverfahren für ausreisepflichtige Personen



1

1. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG)

Die "Positivliste" für berufliche Abschlüsse fällt weg.

Wie lief es bislang? Der Zuzug von Personen mit beruflichen Abschlüssen ist auf Berufe beschränkt, die auf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit enthalten waren ("Engpassberufe").

Was ist neu? Prinzipiell steht nun jedem mit einem qualifizierten Berufsabschluss die Beantragung eines Visums offen.

Was gilt weiterhin? Ein konkretes Arbeitsplatzangebot muss vorliegen. Der Berufsabschluss muss anerkannt sein/anerkannt werden (s.u.).

Sonderfall IT-Spezialisten: Berufsanerkennung nicht notwendig

Wie lief es bislang? Für beruflich Qualifizierte muss stets der Abschluss anerkannt werden.

Was ist neu? Für Erwerbsmigrierende mit IT-Hintergrund gilt abweichend: Wer mindestens 3 Jahre Berufserfahrung nachweisen kann, braucht kein Anerkennungsverfahren für ein Visum zu durchlaufen.

Was gilt weiterhin? Für alle weiteren Berufsfelder bleibt die Berufsanerkennung verpflichtend. (Die Einreise zur (Nach-)Qualifizierung ist ggf. möglich, s. dazu Seite 6.)

Die Vorrangprüfung fällt (weitgehend) weg.

Wie lief es bislang? Die Arbeitsagentur musste prüfen, ob ein EU-Bürger System einen vorrangigen Anspruch auf den zu vergebenden Arbeitsplatz hat.

Was ist neu? Diese Prüfung entfällt für qualifizierte Erwerbsmigranten – damit fällt ein administrativer Schritt weg. (Für Geflüchtete wird die Vorrangprüfung im Übrigen ebenfalls dauerhaft ausgesetzt. Dies wird aber an anderer Stelle geregelt.)

Was gilt weiterhin? Das FEG sieht vor, dass arbeitsmarktbedingt die Vorrangprüfung zukünftig für einzelne Berufe oder Branchen wieder eingeführt werden kann. Außerdem wird die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Berufsbildung und beruflichen Weiterbildung nur nach Vorrangprüfung erteilt.



1

Die Einreise zur Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche wird für beruflich Qualifizierte möglich.

Wie lief es bislang? Nur Personen mit akademischen Abschlüssen durften zur Arbeitsplatzsuche einreisen.

Was ist neu?

A) Einreise zur Arbeitsplatzsuche

Auch für beruflich Qualifizierte gilt: Ein Visum für 6 Monate zur Arbeitsplatzsuche ist möglich. Das Visum berechtigt ggf. zu Probearbeiten von 10 Stunden pro Woche. Die Voraussetzungen für die Visaerteilung sind:

- · Anerkennung des Berufsabschlusses
- Nachweis über Deutschsprachkenntnisse (mind. B1)
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts für den Visumszeitraum

B) Einreise zur Ausbildungsplatzsuche

Wer in Deutschland eine Ausbildung absolvieren will, kann ein Visum für 6 Monate zur Ausbildungsplatzsuche beantragen. Die Voraussetzungen für die Visaerteilung sind:

- Das 25. Lebensjahr ist noch nicht vollendet.
- Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder Hochschulzugangsberechtigung
- Nachweis über Deutschsprachkenntnisse (mind. B2)
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts für den Visumszeitraum

Die Einreise für die Anerkennung des Abschlusses und für Qualifizierungsmaßnahmen wird möglich.

Zukünftig ist die Einreise und der Aufenthalt zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse sowie zur Nachqualifizierung auf das in Deutschland vorausgesetzte Niveau möglich. Voraussetzungen dafür:

- Sprachkenntnisse nachweislich auf A2-Niveau
- Das Fehlen betrieblichen Praxiswissens
- Ein konkretes Arbeitsplatzangebot liegt vor.
- Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Nachqualifizierung der Erwerbsmigrierenden zu übernehmen.

Außerdem wird die Einreise und der Aufenthalt für bis zu 18 Monate möglich, um Qualifizierungsmaßnahmen zu durchlaufen, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses oder für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für reglementierte Berufe nötig sind. Voraussetzungen sind hier:

- Sprachkenntnisse nachweislich auf A2-Niveau
- Die Qualifizierungsmaßnahme muss dafür geeignet sein, die Anerkennung oder den Berufszugang zu ermöglichen.

Darüber hinaus sind in geringem Umfang Einreisen als Erwerbsmigrierende ohne Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses möglich, wenn die Einreise im Rahmen von Vermittlungsabsprachen zwischen Deutschland und dem Herkunftsland stattfindet.



1

Die Verfahren sollen verbessert werden.

Einrichten von zentralen Ausländerbehörden

Jedes Bundesland soll mindestens eine zentrale Ausländerbehörde einrichten, die auf die Bearbeitung von Visaanträgen im Rahmen des FEG spezialisiert ist. Damit sollen die Bearbeitungszeiten der Visaanträge verkürzt und die Verfahren einheitlicher werden.

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Für Erwerbsmigrierende, die ein Visum über das FEG anstreben, können Unternehmen in Deutschland bei den zentralen Ausländerbehörden ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren initiieren. Dazu schließen Unternehmen und Ausländerbehörde eine Vereinbarung, die die jeweils gegenseitigen Pflichten und den Zeitplan des Verfahrens regeln. Das Verfahren kostet den einstellenden Betrieb eine Gebühr von 411 Euro.

Es gelten dann die folgenden Fristen:

- Termin zur Visumsantragstellung bei Auslandsvertretungen innerhalb von drei Wochen
- Erteilen des Visums "in der Regel" innerhalb von drei Wochen
- Empfangsbestätigung zu Anträgen auf Anerkennung innerhalb von zwei Wochen, Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen

Verbesserungen der Verwaltungsverfahren und zwischenbehördlicher Zusammenarbeit

Die an Visaverfahren beteiligten Behörden (bspw. Ausländerbehörden, Visastellen in Auslandsvertretungen, Arbeitsverwaltung) sollen effizienter gestaltet werden, ggf. auch mit digitalen Verfahren für Visa. Anregungen aus der Praxis zu Umsetzbarkeit, Erreichbarkeit der Behörden und Transparenz des Verfahrens sollen berücksichtigt werden.

Gezielte Werbemaßnahmen gemeinsam mit der Wirtschaft und verstärktes Sprachförderangebot

Das FEG soll durch eine Marketingkampagne für den Standort Deutschland als Erwerbsmigrationsziel begleitet werden. Weiterhin sollen insbesondere im Ausland verstärkt Deutschsprachkurse angeboten werden.



2 a

2. Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

a) Die Ausbildungsduldung ("3+2")

Eine Ausbildungsduldung für Assistenz- und Helferausbildungen wird möglich.

Wie lief es bislang? Für Ausbildungen in Berufen wie Altenpflegehelfer oder Sozialassistent war keine Ausbildungsduldung möglich.

Was ist neu? Staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Assistenz- und Helferberufe werden einbezogen. Voraussetzung: Die Ausbildung muss anschlussfähig an eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf sein.

Eine Voraufenthaltsfrist von 3 Monaten wird eingeführt.

Wie lief es bislang? Geduldete konnten ohne Wartefrist einen Antrag auf Ausbildungsduldung stellen.

Was ist neu? Geduldete, die eine Ausbildung aufnehmen, müssen seit mind. 3 Monaten in Besitz einer Duldung nach AufenthG §60a sein, um die Ausbildungsduldung beantragen zu können.

Was gilt weiterhin? Wer bereits während des Asylverfahrens (also mit einer Aufenthaltsgestattung) eine Ausbildung aufnimmt, kann nach einem negativen Asylbescheid ohne Wartefrist die Ausbildungsduldung beantragen.

Die Ausbildungsduldung wird (bundeseinheitlich) frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn erteilt.

Wie lief es bislang? In den Bundesländern gab es ganz unterschiedliche Handhabungen dazu, mit wieviel Vorlauf die Ausbildungsduldung erteilt wird.

Was ist neu? Der Antrag auf Ausbildungsduldung kann frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn gestellt werden. Die Ausbildungsduldung wird frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn erteilt. Voraussetzung: Das Ausbildungsverhältnis ist nachweislich bei der zuständigen Stelle (bspw. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer) eingetragen oder die Eintragung ist beantragt.

Was gilt weiterhin? Die Ausbildungsduldung wird für die Dauer der Ausbildung erteilt. (Dies war schon zuvor gesetzlich so festgelegt. In der Praxis gab es jedoch immer wieder auch kürzer befristete Duldungen.)

Bei Ausbildungsabbruch ist die Bildungseinrichtung meldepflichtig.

Wie lief es bislang? Der Ausbildungsbetrieb musste der Ausländerbehörde melden, wenn die Ausbildung abgebrochen wurde.

Was ist neu? Wird die Ausbildung nicht mehr betrieben, abgebrochen oder vorzeitig beendet, so muss die an der Ausbildung beteiligte Bildungseinrichtung dies innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch der zuständigen Ausländerbehörde mitteilen. Die Mitteilung muss Name, Vorname und Staatsangehörigkeit der Person sowie den Beendigungszeitpunkt der Ausbildung enthalten.

Was gilt weiterhin? Nach Abbruch einer Ausbildung bekommt eine Person eine Duldung für 6 Monate, um sich einen neuen Ausbildungsplatz zu suchen.



2 a

Die Versagensgründe für eine Ausbildungsduldung wurden ausdefiniert – das Ermessen für die Beschäftigungserlaubnis ist auf Null reduziert.

Wie lief es bislang? Die Versagensgründe für die Ausbildungsduldung waren im Gesetzestext deutlich knapper formuliert. Dafür kamen viele Einschränkungen bei der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis zum Tragen.

Was ist neu? Das Ermessen für das Erteilen der Beschäftigungserlaubnis ist auf Null reduziert. Dafür wurden die Versagensgründe für die Ausbildungsduldung ausdefiniert. In der Praxis galten diese Vorbedingungen jedoch in aller Regel bereits bislang.

Neue **Versagensgründe** sind:

Identitätsklärung: Versagensgrund für die Ausbildungsduldung ist, wenn die Identität der Person noch nicht geklärt ist. Dabei gilt folgende Stichtagsregelung:

Einreise bis zum 31.12.2016	Identitätsfeststellung bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung
Einreise zwischen 01.01.2017 und 01.01.2020	Identitätsfeststellung bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens zum 30.06.2020
Einreise nach dem 01.01.2020	Klärung der Identität innerhalb der ersten 6 Monate nach Einreise

Die Fristen zur Identitätsklärung gelten als gewahrt, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen und die Identität fremdverschuldet erst nach Fristablauf festgestellt werden kann.

Terroristische Vereinigung: Die Person darf keine Bezüge zu terroristischen Vereinigungen haben.

Straftaten: Die Person darf nicht zu Geldstrafen von über 50 Tagessätzen ODER Straftaten nach dem Aufenthaltsoder Asylgesetz von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt sein. (Es war schon zuvor geregelt, dass diese Straftaten zum Erlöschen der Ausbildungsduldung führen.)

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen: (Diese galten schon zuvor als Versagensgrund, nun wurden aber Beispiele ausdefiniert.) Zum Antragszeitpunkt dürfen keine konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bevorstehen, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen. Bspw. (sowie alle vergleichbaren Maßnahmen):

- Ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
- Antrag zur geförderten Ausreise
- Buchung des Abschiebefluges
- Dublin-III-Verfahren (Bestimmung des zuständigen EU-Staates)

Was gilt weiterhin? Die bisherigen Versagensgründe behalten Bestand:

Leistungen nach AsylbLG: Die Person darf nicht allein deshalb in Deutschland sein, um Leistungen gemäß des Asylbewerberleistungsgesetzes zu erhalten.

Sichere Herkunftsländer: Die Person darf nicht aus einem sicheren Herkunftsland stammen (derzeit: Westbalkanstaaten, Ghana, Senegal) und einen Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellten haben, der rechtskräftig abgelehnt wurde.



2 b

b) Die Beschäftigungsduldung

Die Beschäftigungsduldung ist ein neuer Duldungstatbestand, den es zuvor nicht gab.

Wie lang gilt eine Beschäftigungsduldung?

Die Duldung wird für zweieinhalb Jahre (30 Monate) erteilt.

Wer kann die Beschäftigungsduldung beantragen?

Personen in Duldung mit ihren jeweiligen Lebenspartnern und den in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern der Person, die bis zum 01.08.2018 in das Bundesgebiet eingereist sind.

Welche Voraussetzungen hat die Beschäftigungsduldung?

- Einreise vor dem 01.08.2018
- · Duldung seit mindestens 12 Monaten
- In Beschäftigung seit mindestens 18 Monaten
 - sozialversicherungspflichtige T\u00e4tigkeit
 - in den letzten 12 Monaten Lebensunterhalt vollständig gesichert
 - mindestens 35 Stunden/Woche (Alleinerziehende 20 Stunden/Woche)
- ausreichende mündliche Deutschsprachkenntnisse
- keine Straftaten, keine Bezüge zu terroristischen Organisationen (auch für (Ehe-)Partner), schulpflichtige Kinder müssen die Schule besuchen
- Abschluss des Integrationskurses (falls verpflichtend, auch für (Ehe-)Partner)
- In Fällen offensichtlichen Missbrauchs, kann die Ausbildungsduldung versagt werden.
- Die Identität der Person und des jeweiligen Ehe-/Lebenspartners muss geklärt sein. Dabei gelten folgende **Stichtagsregelungen**:

	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bis einschließlich 01.01.2020	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses nach dem 01.01.2020
Einreise bis zum 31.12.2016	Identitätsfeststellung bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung	Identitätsfeststellung bis zum 30.06.2020
Einreise zwischen 01.01.2017 und 01.08.2018	Identitätsfeststellung bis zum 30.06.2020	
Einreise nach dem 01.08.2018	Eine Beschäftigungsduldung ist nicht möglich.	

Die Fristen zur Identitätsklärung gelten als gewahrt, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen und die Identität fremdverschuldet erst nach Fristablauf festgestellt werden kann.



2 b

Bis wann kann der Antrag auf Beschäftigungsduldung gestellt werden?

Antragsteller müssen zwar vor dem 01.08.2018 eingereist sein, können den Antrag aber bis 31.12.2023 stellen.

Wann endet die Beschäftigungsduldung?

Werden während der Duldung die o.g. Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, so wird die Beschäftigungsduldung widerrufen. Kurzfristige, fremdverschuldete Unterbrechungen der vorausgesetzten Duldungs- und Beschäftigungszeiten bleiben unberücksichtigt.

Wird das Beschäftigungsverhältnis beendet, muss der Betrieb dies innerhalb von 2 Wochen schriftlich oder elektronisch der Ausländerbehörde mitteilen. Dabei müssen der Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, Name, Vorname und Staatsangehörigkeit der Person mitgeteilt werden.

3

3. Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Die "Förderlücke" für Asylbewerber und Geduldete in Ausbildung wird geschlossen.

Wie lief es bislang? Bisher gibt es eine Lücke in der Unterstützung für studier- und ausbildungswillige Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Geduldete: Nach Ablauf der Aufenthaltsdauer von 15 Monaten werden die Leistungssätze im AsylbLG so berechnet wie in der Sozialhilfe (SGB XII). Wer sich in einer Ausbildung befindet oder ein Studium absolviert und auf finanzielle Unterstützung angewiesen ist, muss anstelle von Sozialhilfe eine Ausbildungsförderung (BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe) beantragen. Diese steht allerdings vielen Geflüchteten gar nicht offen. So fallen sie in eine "Förderlücke", in der keines der Sicherungssysteme greift.

Was ist neu? Der Lebensunterhalt kann künftig über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AslybLG) gesichert werden.



4

4. Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern)

	Wie lief es bislang?	Was ist neu?
Berufsausbildungs- beihilfe (BAB)	 Asylbewerber: nur mit guter Bleibeperspektive*, nach 15 Monaten Aufenthalt Geduldete: nach 15 Monaten Aufenthalt 	 Asylbewerber: nur mit guter Bleibeperspektive* <u>und nur, wenn die Ausbildung vor dem 31.09.2019 begonnen und BAB vor dem 31.12.2019 beantragt wurde.</u> Geduldete: nach 15 Monaten Aufenthalt <u>Aber:</u> Aufgrund der Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) können Gestattete und Geduldete (aufstockende) Leistungen nach AsylbLG beantragen und so die "Förderlücke" schließen (siehe Seite 9).
Ausbildungs- begleitende Hilfen (abH) & Assistierte Ausbildung (AsA)	 Asylbewerber: nur mit guter Bleibe- perspektive*, nach 3 Monaten Aufenthalt Geduldete: nach 12 Monaten Aufenthalt 	 Prinzipiell zugänglich für alle Ausländer, die aufenthaltsrechtlich Zugang zum Ausbildungsmarkt haben.
Sprachförderung des Bundes (Integrationskurse und Berufssprach- kurse)	 Asylbewerber: nur mit guter Bleibeperspektive* Geduldete: nur mit Duldung gern. § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG (dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen; umfasst auch die sog. Ausbildungsduldung) 	 Asylbewerber: für Gestattete mit guter Bleibeperspektive* oder sonst nach 3 Monaten gestatteten Aufenthalts – Voraussetzung: Einreise bis 31.07.2019 und Arbeitsmarktnähe (d. h. beispielsweise bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet, beschäftigt, in betrieblicher Berufsausbildung, in einer Einstiegsqualifizierung). Geduldete: bei Duldung gem. § 60a Absatz 2 Satz 3

^{*}Gute Bleibeperspektive gilt derzeit für die Herkunftsländer Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia.

Was gilt weiterhin? Für Geflüchtete mit anerkanntem Schutzstatus waren diese Förderangebote schon bislang grundsätzlich zugänglich – hieran ändert sich nichts.



Das NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

- **Erfahrungsaustausch und Kooperation:** Tauschen Sie sich im NETZWERK mit anderen Unternehmen aus Ihrer Branche und in Ihrer Nähe zu aktuellen Fragestellungen und Herausforderungen aus.
- Beratung und Information: Von Ansprechpartnern bis Zugangsbedingungen, die Website des NETZWERKs informiert Sie zu allen Fragen rund um die Beschäftigung von Flüchtlingen. Für konkrete Fragen zu den richtigen Ansprechpartnern steht Ihnen gerne das NETZWERK-Büro zur Verfügung.
- Gute Beispiele teilen: Stellen Sie Ihr Engagement als Praxisbeispiel auf der Website dar und profitieren Sie von unserer Datenbank mit vielfältigen Praxisbeispielen aus anderen Unternehmen.
- **Praxis-Tipps:** Profitieren Sie von konkreten Praxis-Tipps zur Integration von Geflüchteten in den deutschen Arbeitsmarkt.
- Werbung für Ihr Engagement: Wir machen Ihren Einsatz für die Integration von Geflüchteten in Ausbildung und Beschäftigung sichtbar.
- **Termine:** Informieren Sie sich in unserem Veranstaltungskalender über aktuelle Termine und Veranstaltungen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten.

Schließen Sie sich dem Netzwerk an und profitieren Sie von den Angeboten der kostenfreien Mitgliedschaft!

Melden Sie sich an unter:

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/registrieren

Sie erreichen das NETZWERK unter

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de unternehmen-integrieren-fluechtlinge@dihk.de +49 30 20308 6550

Bitte beachten Sie:

Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Publikation öffentlich zugänglichen Informationen erstellt worden. Für eine im Einzelfall rechtsverbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an Migrationsberatungsstellen oder einen Fachanwalt.

Sollten Sie Fehler oder Unklarheiten entdecken, freuen wir uns über ein Feedback an:

unternehmen-integrieren-fluechtlinge@dihk.de